

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu den Beratungen des Petitionsausschusses während des parlamentarischen Jahres 1988/1989 sowie zu den erforderlichen Verbesserungen bei der Behandlung der an das Europäische Parlament gerichteten Petitionen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf Artikel 129 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 21. Januar 1987 zur Einsetzung eines gesonderten Petitionsausschusses¹⁾,
 - in Kenntnis des „Berichts an den Europäischen Rat“ vom Ad-hoc-Ausschuß „Europa der Bürger“, der am 28./29. Juni 1985 vom Europäischen Rat in Mailand angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Juni 1985²⁾ zur Stärkung des Rechts der Bürger beim Europäischen Parlament Petitionen einzureichen,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 9. Oktober 1986³⁾ über die Initiativen und Stärkung der institutionellen Zusammenarbeit bei der Prüfung von Petitionen, die an das Europäische Parlament gerichtet werden,
 - unter Hinweis auf seine Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten in der Europäischen Union vom 12. April 1989⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (Dok. A2-79/89) sowie der Stellungnahmen des Politischen Ausschusses und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte,
- A. in der Erwägung der erheblichen Bedeutung, die es dem Petitionsrecht der europäischen Bürger beimiÙt,

¹⁾ ABl. Nr. C 46 vom 23. Dezember 1987, S. 37

²⁾ ABl. Nr. C 175 vom 15. Juli 1985, S. 273

³⁾ ABl. Nr. C 283 vom 10. November 1986, S. 86

⁴⁾ PV II 1

- B. in der Erwägung, daß die Petitionen an das Europäische Parlament von großer Bedeutung sowohl für das Parlament als auch für die Gemeinschaft insgesamt sind, denn sie stellen eine unerläßliche Verbindung zu den Bürgern dar und sind ein Gradmesser für ihre Probleme und Schwierigkeiten, außerdem können sie dazu beitragen, das Ansehen der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit zu verbessern,
 - C. unter Hinweis darauf, daß die Anzahl der Petitionen während der letzten Jahre eine steigende Tendenz aufweist,
 - D. von der Notwendigkeit überzeugt, das Petitionsrecht der Bürger zu stärken, ohne deshalb die Möglichkeit auszuschließen, Petitionen von Bürgern aus Drittländern zuzulassen, die Fragen zur Sprache bringen, die in den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaften fallen –
1. nimmt den Bericht des Petitionsausschusses über seine Tätigkeiten während des parlamentarischen Jahres 1988 bis 1989 zur Kenntnis;
 2. begrüßt die Unterzeichnung der Interinstitutionellen Vereinbarung betreffend die Petitionen vom 12. April 1989, in der die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission auf die Notwendigkeit verweisen, daß die Behörden der Mitgliedstaaten so rasch und klar wie möglich die ihnen zu den Petitionen gestellten Fragen beantworten; hielte es im Rahmen dieser Vereinbarung für sehr zweckmäßig, umfassende Überlegungen über die Aufstellung von allgemeinen Kriterien für die Zulässigkeit von Petitionen anzustellen;
 3. beschließt unterdessen, seine Anstrengungen zur Verbesserung der Effizienz seiner Maßnahmen bei den Themen fortzusetzen, die Gegenstand von Petitionen sind,
 - a) bei Petitionen, die sich auf Fragen von allgemeiner Bedeutung beziehen, indem die Praxis (vgl. Artikel 129 Abs. 1 der Geschäftsordnung), Berichte auf der Grundlage von Petitionen zu prüfen, verstärkt und ausgeweitet wird;
 - b) bei Petitionen die Schwerpunktaktionen durch Interventionen bei den betreffenden Behörden erforderlich machen;
 4. spricht der Kommission in diesem Zusammenhang seinen Dank aus, die mit großem Verständnis bei Aufgaben der Prüfung von Petitionen mit ihm zusammengearbeitet hat, und beabsichtigt, künftig parallel zur Inanspruchnahme der zuständigen Dienststellen des Europäischen Parlaments diese Zusammenarbeit auszuweiten; beabsichtigt ferner eine notwendige Erweiterung des Sekretariats;
 5. hält es für notwendig, eine feste Struktur für die Zusammenarbeit mit der Europäischen Menschenrechtskommission einzurichten, die eine bessere Behandlung der Petitionen betreffend die Menschenrechte ermöglichen soll;
 6. hält die Einführung einer Maßnahme für das Parlament und die gesamte Gemeinschaft für zweckmäßig und nützlich, mit der die Öffentlichkeit besser über die Möglichkeit informiert

werden soll, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, insbesondere über die Informationsbüros des Europäischen Parlaments und der Kommission;

7. hält es in Anbetracht des eindeutigen Anstiegs der Zahl der eingereichten Petitionen für erforderlich, das Verfahren zur Behandlung der Petitionen zu straffen, und beauftragt seinen Petitionsausschuß, eine interne Regelung darüber auszuarbeiten;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung sowie den Bericht des Ausschusses der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den nationalen Parlamenten und insbesondere den Petitionsausschüssen oder anderen zuständigen Ausschüssen sowie den Ombudsmännern der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

